Schall- oder Geruchsemissionen von Industrieanlagen - Beschwerde einreichen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Sie wohnen in der Nähe industrieller Anlagen und fühlen sich durch deren Schall- und Geruchsemissionen in unzulässiger Weise gestört? In solchen Fällen können Sie sich an die zuständigen Überwachungsbehörden wenden. Dort erhalten Sie Informationen über die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Lärm oder Gerüchen und auch über Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation.

Zuständige Stelle

- für kleinere und mittlere Gewerbe- und Industrieanlagen,
  - wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
  - wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt
- für Großanlagen, die im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens genehmigt werden (z.B. Chemieanlagen, Müllverbrennungsanlagen): das Regierungspräsidium

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Verfahrensablauf

Wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an
- das jeweilige Landratsamt,
- die Stadtverwaltung des Stadtkreises oder

- das Regierungspräsidium.

Hinweis: Ist die Behörde selbst nicht für diesen Betrieb zuständig, teilt sie es Ihnen mit und leitet Ihre Beschwerde an die zuständige Stelle weiter.

Bei konkreten Beschwerden über einzelne Firmen sollten Sie möglichst genaue Angaben machen, beispielweise:

- Name des Betriebs
- Zeiten der Belästigung (z.B. "Es ist immer gegen ... Uhr besonders laut.")
- Art der Belästigung (z.B. "Es riecht wie ...")

Je genauer Ihre Beschreibung, desto einfacher und schneller kann die Behörde bei den jeweiligen Betrieben ermitteln.

Die Behörde bestätigt den Eingang der Beschwerde (Ausnahme: telefonisch eingehende Beschwerden) und beantwortet sie mündlich oder schriftlich.

Fristen

jederzeit

Um die Bearbeitung zu erleichtern, sollten sie sich möglichst zeitnah beschweren. Die Behörde kann so leichter feststellen, ob eine Anlage eine Störung hatte oder welche besonderen Stoffe gerade zu diesem Zeitpunkt verarbeitet wurden.

Erforderliche Unterlagen

keine

Kosten

in den meisten Fällen keine

Hinweis: Entstehen bei den Ermittlungen mehr als geringfügige Kosten, kann die Behörde Verwaltungsgebühren erheben. Die Behörde informiert sie darüber.

Rechtsgrundlage

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Überwachung)
- § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) (Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen) in Verbindung mit dem Landesumweltinformationsgesetz

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Umweltministerium hat dessen ausführliche Fassung am 27.08.2012 freigegeben.

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	19.05.2013 13:19
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg